Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Carsten Vorsich carsten.vorsich@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.10.2007
	Drucks.-Nr.:	**VO/0845/07** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.12.2007	**Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit**	**Entgegennahme o. B.**

Umgang mit Privatanzeigen

Grund der Vorlage

Der Ausschuss bat in seiner Sitzung am 21.08.07 um einen Bericht, wie seitens der Verfolgungsbehörde mit Privatanzeigen verfahren wird.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Ordnungswidrigkeiten werden auf verschiedenen Wegen bei der Verfolgungsbehörde angezeigt.

1. Selbstermittelte Verfahren
2. Polizeianzeigen
3. Privatanzeigen

Inhalt dieser Anzeigen sind sämtliche Rechtsgebiete, nicht nur der Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten (z.B. auch Lärmbeschwerden, nicht angeleinte Hunde etc.)

Die Behandlung der Ordnunsgwidrigkeitenanzeigen erfolgt nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG).

Gem. § 47 OWiG liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.

Die Kommentierung zu § 47 OwiG gibt vor, wie mit Privatanzeigen verfahren werden soll. Danach erfolgt die Verfolgung zunächst nach Zweckmäßigkeitspunkten im Sinne eines angemessenen Verhältnisses zwischen der erstrebten Zielrichtung – hier die Einhaltung der Verkehrsordnung – und dem Einsatz der Geldbuße. Die Aufrechterhaltung der Verkehrsordnung stellt regelmäßig ein so hohes Gut dar, dass eine Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten grundsätzlich zweckmäßig ist.

Sachliche Gründe müssen vorliegen, Willkür ist auszuschließen. Willkürlich wäre ein Handlung der Verfolgungsbehörde, wenn mit Rücksicht auf die Stellung oder das Ansehen des Betroffenen von einer Verfolgung abgesehen würde.

Des weiteren ist der Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Dies bedeutet aber nicht, ein ordnungswidriges Verhalten zu dulden, nur weil in vergleichbaren Fällen nicht eingeschritten wurde.

Abschließend ist in einer Gesamtbetrachtung abzuwägen, ob bei Anwendung des Opportunitätsprinzips die zu treffende Entscheidung geeignet ist, das Ziel – die Verbesserung der Verkehrsdisziplin – zu fördern und ob der Einsatz der Mittel dazu angemessen ist.

Die Angaben eines Anzeigenerstatters werden auf Plausibilität geprüft. Sollten die Angaben nicht den Anforderungen an eine Ordnungswidrigkeitenanzeige genügen, wird kein Verfahren eröffnet.

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt regelmäßig durch die Versendung eines Anhörbogens / Verwarngeldangebotes. Sollte das Verwarngeldangebot nicht angenommen werden, wird auf Basis der Rückäußerung entschieden, ob das Verfahren aufrecht erhalten wird. Sind die Aussagen plausibel, wird das Verfahren in aller Regel eingestellt.

In dem Anhörbogen ist der Anzeigenerstatter vermerkt. Anonymen Hinweise wird nicht nachgegangen. Ein Hinweis auf § 164 StGB erfolgt.
„Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Um den Anforderungen an eine pflichtgemäße Ermessensausübung zu genügen, kommt eine pauschale Nichtbearbeitung von Privatanzeigen nicht in Betracht. Dadurch würde das eingeräumte und anzuwendende Ermessen auf Null reduziert. Eine solche Vorgehensweise wäre damit ermessensfehlerhaft und somit rechtswidrig.

Insgesamt ist festzustellen, dass ca. 90 % der Verwarngeldangebote angenommen werden.

Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Verfolgung von Privatanzeigen stellt sich nicht, da die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sich nicht nach monetären Gesichtspunkten bemisst. Im Hinblick auf eine umfangreiche Technikunterstützung reduziert sich der notwendige Arbeitsaufwand jedoch erheblich.

Kosten und Finanzierung
entfällt

Zeitplan
entfällt